

**Förderverein e.V.**  
**“ Erwachsenen-Begegnungsstätte Weingarten“.**

**S a t z u n g**  
**in der Fassung vom 10.10.2022**

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erwachsenen-Begegnungsstätte Weingarten - EBW“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Wesen und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere die Förderung der Begegnung und der Gemeinwesenarbeit der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas.  
Der Verein beschafft finanzielle Mittel und unterstützt so finanziell, aber auch ideell, die Arbeit der „Erwachsenen-Begegnungsstätte Weingarten“ (EBW) in Freiburg-Weingarten. Juristischer Träger der EBW ist die katholische Pfarrgemeinde St. Andreas in Freiburg-Weingarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Sicherung der Zweckbestimmung**

1. Die Verwendung der Mittel erfolgt nur für satzungsgemäße Zwecke.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag, bzw. mit dem Tag der Auflösung der juristischen Person.
  - durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Finanzielle Mittel**

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

1. Mitgliederbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
2. Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Eintritt zur Beitragszahlung.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8** **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mit Zustimmung des Mitglieds per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.  
Außerdem kann ein Drittel der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d) Bestellung von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/-prüferinnen
  - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung
  - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder eine/m durch die Mitgliederversammlung gewählte/n Versammlungsleiter/in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Leiter /der Leiterin der Versammlung und von dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 9** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - der / dem Vorsitzenden,
  - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Kassiererin / dem Kassierer,
  - zwei Besitzerinnen / Besitzern.

Der EBW-Beirat benennt eine Person, die Mitglied des Vorstandes sein muss.

Die Geschäftsführung der EBW nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er tritt nach Bedarf zusammen.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem /der Vorsitzenden, dem /der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer /der KassiererIn. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die die Rechnungsführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten und Erfüllung aller Verpflichtungen an die Kirchengemeinde Freiburg Südwest mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit der Erwachsenen-Begegnungsstätte Weingarten (EBW) in Freiburg-Weingarten zu verwenden.

## **§ 12**

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.  
Sie ist am 18.10.2005 errichtet worden.

Freiburg, den 10.10.2022